

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee
Vom 25.11.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.01.2015

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Gemeindebücherei Murnau a. Staffelsee

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:
a) jährliche pauschale Benutzungsgebühr ab erstmaliger Ausstellung des Benutzerausweises (Zeitjahr)

- | | |
|--|---------|
| - für erwachsene Benutzer
ab vollendetem 18. Lebensjahr | 12,00 € |
| - für Schüler und Studenten
ab vollendetem 18. Lebensjahr | 6,00 € |
| - für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose
mit entsprechendem Nachweis (Freizeitpass) | 6,00 € |

b) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, Urlaubern mit Kurkarte, Asylbewerbern oder Flüchtlingen, Inhabern eines Familienpasses oder einer Ehrenamtskarte werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Bei auswärtigem Leihverkehr wird eine Gebühr in Höhe der für die Beschaffung entstandenen Aufwendungen erhoben. Für die Benachrichtigung über eine Medienvorbereitung wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben. Die für den Regionalverbund biblioplus entstehenden Gebühren werden nach den Richtlinien der teilnehmenden Bibliotheken erhoben.

(3) Für die dritte Mahnung zur Rückgabe der über die Leihfrist ausgeliehenen Medien wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Für die Rechnungsstellung bei Ersatz bzw. Neukauf wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

(5) Für die Einziehung von entliehenen Medien durch Boten wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Bei auswärtigen Benutzern wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Einziehungskosten, mindestens aber die Gebühr nach Satz 1, erhoben.

- (6) Soweit eine Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch genommen wird, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (7) Für die Neuausstellung eines abhanden gekommenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden von der Büchereileitung festgesetzt und von der Marktkasse abgebucht. In Ausnahmefällen erfolgt der Gebühreneinzug in bar durch die Gemeindebücherei.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Schuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - bei Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bei der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und in den Folgejahren an dem Tag, der dem Tag der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises entspricht,
 - bei Gebühren nach § 2 Abs. 2 mit Erbringung der jeweiligen Leistung,
 - bei Gebühren nach § 2 Abs. 3 mit der Absendung der 3. Mahnung,
 - bei Gebühren nach § 2 Abs. 4 am Tag der Rechnungsstellung,
 - bei Gebühren nach § 2 Abs. 5 am Tage der Einziehung,
 - bei Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 7 mit Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 werden fällig
 - bei der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises bzw.
 - in den Folgejahren an dem Tag, der dem Tag der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises entspricht.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden mit der Aushändigung der beschafften bzw. vorbestellten Medien fällig.
- (3) Mahngebühren nach § 2 Abs. 3 werden eine Woche nach Bekanntgabe der 3. Mahnung fällig.
- (4) Gebühren nach § 2 Abs. 4 werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- (5) Gebühren nach § 2 Abs. 5 werden mit der Einziehung fällig.
- (6) Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 7 werden mit Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

§ 6 Gebührenerlass

Der Erste Bürgermeister kann auf begründeten Antrag hin Gebühren im Rahmen der Ermächtigung durch die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Murnau a. St. ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.04.2005 tritt mit Ablauf des 29.02.2012 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 25. November 2011

Dr. Michael Rapp
Erster Bürgermeister